

RS OGH 1988/9/27 4Ob80/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Norm

UWG §7 C

Rechtssatz

Bei der Äußerung, die Klägerin "mache in ganz Österreich Schweinereien", handelt es sich um eine bewertende allgemeine Tatsachenbehauptung; diese Aussage kann nur dahin verstanden werden, daß sich die Klägerin in ganz Österreich unseriös, ja sogar rechtswidrig verhalte. Ob das zutrifft, ist einer objektiven Prüfung zugänglich. Es liegt daher ein Verstoß gegen § 7 UWG vor.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/88
Entscheidungstext OGH 27.09.1988 4 Ob 80/88
Veröff: MR 1989,64

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0079224

Dokumentnummer

JJR_19880927_OGH0002_0040OB00080_8800000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at